

# Fremdfirmenordnung für das Restmüllheizkraftwerk Böblingen

Der Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RBB) erlässt für die im Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RMHKW) tätigen Fremdfirmen folgende Fremdfirmenanweisung:

## 1. Geltungsbereich/Hausrecht

- (1) Die Fremdfirmenordnung gilt für das Gelände des Restmüllheizkraftwerks Böblingen sowie der Zufahrtsstraße bis zum Abzweig zur ehemaligen Kreismülleponie.
- (2) Das RBB-Personal übt das Hausrecht aus.

## 2. Grundsätzliches

- (1) Die Fremdfirmenordnung ist Bestandteil aller mit unserem Unternehmen geschlossenen Dienstleistungs- und Werkverträge. Die Einhaltung ist somit verpflichtend.
- (2) Fremdfirmen ist der Zutritt des Betriebsgeländes nur mit Zustimmung des RBB gestattet.
- (3) Auf dem Betriebsgelände gelten die Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs (StVO) sinngemäß.

Beachten Sie alle Verkehrszeichen und Hinweisschilder:

- die Höchstgeschwindigkeit für Kfz beträgt 10 km/h
- die Zufahrtsstraße ist frei zu halten
- die zugewiesenen Parkplätze sind zwingend zu benutzen

- (4) Rauchverbot gilt in allen Gebäuden, außer vor den Eingängen des Betriebsgebäudes und im Kesselhaus +6m vor dem Eingang zur Schaltwarte.
- (5) Auf dem gesamten Betriebsgelände ist der Verzehr von alkoholischen Getränken und die Einnahme berauschender Mittel verboten.
- (6) Ton-, Bild- und Filmaufnahmen sind nur mit Zustimmung der Betriebs- oder Geschäftsleitung gestattet.
- (7) Die Kantine darf nicht mit staubiger, fettiger oder anderweitig verschmutzter Arbeitskleidung betreten werden. Schutzanzüge sind vorher abzulegen.
- (8) Nach Beendigung der Arbeit ist der Arbeitsplatz sauber zu verlassen. Eventuell anfallende Reinigungskosten trägt die verursachende Fremdfirma selbst.

## 3. An- und Abmeldung

- (1) Fremdfirmen haben sich an der Waage anzumelden, der Ansprechpartner wird informiert.
- (2) Nach der Anmeldung begeben sich Fremdfirmen unmittelbar zu ihrem Ansprechpartner, das Betreten von Anlagenteilen ist nicht gestattet.
- (3) Fremdfirmen, deren Einsatz mehrtätig ist, melden sich täglich unter Angabe der Anzahl aller Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Schichtleitung an. Abends, nach Beendigung der Tätigkeit, melden sich die Fremdfirmen wieder bei der Schichtleitung ab.

- (4) Der Zutritt außerhalb der Öffnungszeiten der Waage ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung gestattet.
- (5) Jegliches, der Fremdfirma überlassene Eigentum des RBB (Schlüssel, Telefon, etc.), ist bei Beendigung der Tätigkeit wieder zurückzugeben. Die Fremdfirma trägt sämtliche Kosten bei Beschädigung oder Verlust.

## 4. Arbeitsschutz

- (1) Der Zweckverband legt viel Wert auf Sicherheit. Die einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten! Hier wird besonders auf die BGV A1 – Allgemeine Vorschriften, BGV A4 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel verwiesen.
- (2) Auftraggeber und Fremdfirma sind nach § 8 ArbSchG verpflichtet, zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzuarbeiten und sich über die von ihren jeweiligen Tätigkeiten ausgehenden Gefahren zu informieren.
- (3) Dies setzt jedoch voraus, dass mögliche Gefährdungen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. Je nach Arbeitsaufgabe können Gefährdungen für Mitarbeiter des Auftraggebers und für Fremdfirmenmitarbeiter entstehen. Es ist daher wichtig, dass diese möglichen Gefährdungen gemeinsam vom Auftragsverantwortlichen des RBB oder dessen Koordinator und dem Verantwortlichen der Fremdfirma ermittelt werden (Gefährdungsbeurteilung). Diese Gefährdungsbeurteilung sollte bei einem Termin vor Ort erfolgen. Möglichst sollte auch ein Verantwortlicher aus dem betroffenen Betriebsbereich beteiligt werden. Er verfügt über genaue Orts- und Ablaufkenntnisse. Die Ermittlung möglicher Gefährdungen sowie das Festlegen von Schutzmaßnahmen ist schriftlich zu dokumentieren. Die festgelegten Schutzmaßnahmen müssen bei Auftragsausführung schriftlich vor Ort vorliegen. Die Umsetzung ist zu überprüfen.
- (4) Die Fremdfirmen erhalten vom RBB für die Dauer ihrer Tätigkeit ein Werkstelefon. Der Umfang wird mit der Fremdfirma festgelegt. Im Gefahrenfall erfolgt die Alarmierung über dieses Telefon. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Das Telefon ist während der Aufenthaltszeit beim RBB am Mann zu tragen.
- (5) Persönliche Schutzausrüstung ist von der Fremdfirma selbst mitzubringen. Mindestens erforderlich sind Sicherheitsschuhe S1, Sicherheitshelm (keine Anstoßkappen), geeignete Arbeitskleidung.
- (6) Zu den Pflichten des Fremdunternehmers gehört auch die Auswahl geeigneter Mitarbeiter für diesen Auftrag. Auswahlkriterien sind neben der fachlichen Kompetenz und der Zuverlässigkeit auch die gesundheitliche Eignung der Mitarbeiter.
- (7) Für bestimmte Tätigkeiten können arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sein. Für bestimmte Personengruppen (z. B. Jugendliche oder werdende Mütter) sind Einschränkungen hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsablauf, körperlichen Belastungen oder gar Beschäftigungsverbote zu beachten.
- (8) Die Fremdfirma ist verpflichtet, nur Personen einzusetzen, für die die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind (z. B. Lohnsteuerkarte, Sozialversicherung, bei Ausländern ggf. Arbeitsgenehmigung). Sind eingesetzte Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maß der deutschen Sprache mächtig, muss die Fremdfirma geeignete Maßnahmen treffen, um die notwendigen Informationen dieser Fremdfirmenordnung und weiteren Anweisungen am Einsatzort zu vermitteln.
- (9) Vor Arbeitsaufnahme erfolgt eine sicherheitstechnische Einweisung der Fremdfirmen bezüglich der Besonderheiten auf dem Gelände und dem spezifischen Arbeitsplatz. Der verantwortliche

Bauleiter hat die Pflicht, seine Mitarbeiter dementsprechend zu unterweisen und über den Inhalt der Fremdfirmenordnung zu informieren. Es sollte Personal mit ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen eingesetzt werden.

- (10) Jede Tätigkeit in der Anlage und auf dem Außengelände darf erst nach Aushändigung einer schriftlichen Arbeitserlaubnis begonnen werden. Die Arbeitserlaubnisscheine sind nach Ende der Tätigkeit wieder zurückzugeben.
- (11) Becken, Schächte, Kanäle, Kessel und Behälter dürfen erst nach der Ausstellung einer Befahrerlaubnis betreten werden.
- (12) Schweiß- und Schleifarbeiten dürfen erst nach Ausstellung einer Heißarbeitserlaubnis ausgeführt werden.
- (13) Elektrische und/oder mechanische Schaltheilungen dürfen grundsätzlich nur vom RBB-Personal ausgeführt werden.
- (14) Röntgen- und Druckprüfungen sowie Sprengarbeiten bedürfen der gesonderten Erlaubnis der Betriebsleitung. Röntgenarbeiten sind mit dem Strahlenschutzbeauftragten abzustimmen.
- (15) Werden Gerüste des RBB von Fremdfirmen genutzt, so ist dazu die ausdrückliche Genehmigung des RBB einzuholen. Für die ordnungsgemäße Erstellung und den ordnungsgemäßen Abbau ist der Unternehmer, der die Gerüstbauarbeiten durchführt verantwortlich. Für die ordnungsgemäße Benutzung und Erhaltung ist der Unternehmer, der sich des Gerüsts bedient, verantwortlich.
- (16) Die Verwendung von Gefahrstoffen im Rahmen der Tätigkeit von Fremdfirmen ist vorher durch RBB zu genehmigen. Die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter sowie die Untersuchungsergebnisse zur Substitution sind dabei vorzulegen.
- (17) Die Benutzung von Fahrzeugen des RBB ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Vor der Benutzung ist die Befähigung nachzuweisen, anschließend erfolgt eine Einweisung in das Fahrzeug.

## 5. Umweltschutz

- (1) Alle Materialien einschließlich Verpackungen und Gefahrstoffen sind grundsätzlich selbst zu entsorgen. Dazu müssen diese Materialien wieder vom Werksgelände mitgenommen werden. Sofern im Rahmen des Werkvertrages vereinbart wurde, dass definierte Entsorgungswege unseres Unternehmens genutzt werden können, ist dies mit unserem Auftragsverantwortlichen abzustimmen. Es ist in diesen Fällen eine Abfalltrennung nach unseren Vorgaben erforderlich. Kosten durch Zuwiderhandlungen (z. B. falsche Zuordnung der Abfallfraktionen) werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.
- (2) Es muss beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sichergestellt werden, dass diese nicht in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangen können. Die Lagerung darf nur in entsprechenden Systemen oder in geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen erfolgen. Sie müssen geeignete Absaug- und Eindämmmaterialien vorhalten, um Leckagen bewältigen zu können. Sollte dennoch einmal ein wassergefährdender Stoff in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangt sein, so muss die Schichtleitung oder eine weitere zuständige Stellung umgehend informiert werden, um betriebliche Notfallmaßnahmen einleiten zu können. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in zugelassenen Behältern aufbewahrt werden. Am Arbeitsplatz darf nur der halbe Tagesbedarf aufbewahrt werden.

## 6. Brandschutz

- (1) Schweiß- und Schleifarbeiten dürfen erst nach Ausstellung einer Heiarbeitserlaubnis ausgefhrt werden.
- (2) Brennbare Flssigkeiten drfen nur in zugelassenen Behltern aufbewahrt werden. Am Arbeitsplatz darf nur der halbe Tagesbedarf aufbewahrt werden.
- (3) Die Brandschutzordnung des RBB ist zwingend zu beachten.

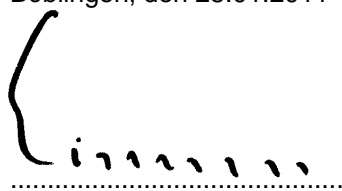
## 7. Verhalten im Notfall

Alle Nofallsituationen wie Unflle, Brnde, Austritt von Gefahrstoffen sind der Schichtleitung unter der **Notrufnummer 222** sofort zu melden. Alle weiteren Manahmen werden dort veranlasst.

## 8. Schlussbestimmungen

- (1) Die Fremdfirma erhlt eine Kopie dieser Bestimmungen und besttigt deren Erhalt schriftlich.
- (2) Verste gegen die Fremdfirmenordnung werden einmalig abgemahnt. Bei weiteren Versten erfolgt ein Werksverbot.
- (3) Im Zweifelsfall obliegt der Nachweis fr nicht schuldhaftes Verhalten der Fremdfirma.

Bblingen, den 28.01.2011



Wolf Eisenmann  
(Geschftsfhrer)